

§ 15 - DIE VERTRETERVERSAMMLUNG UND IHRE AUFGABEN

1. Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ und oberste Entscheidungsinstanz in allen Angelegenheiten des FKV, es sei denn, die Entscheidungsbefugnis ist in der Satzung anderen Organen übertragen.
2. Ihr gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes,
 - die Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
 - die stimmberechtigten Delegierten der 13 Kreisverbände,
 - die stimmberechtigten Delegierten der beiden Landesverbände
3. Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter auf der Vertreterversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorstand des Friesischen Klootschießer Verbandes
(Die Anzahl der Stimmen ergibt sich aus § 20 dieser Satzung).
14 Stimmen = 14

 - Vorstand des Klootschießerlandesverbandes Oldenburg
3 Stimmen = 3,

 - Vorstand des Landesklootschießerverbandes Ostfriesland
3 Stimmen = 3,

 - Jedem Kreisverband stehen für bis zu 2000 Mitglieder 5 Stimmen zu.
Hinzu kommt eine Stimme für jeweils weitere (angefangene) 1000 Mitglieder im Kreisverband.
Der Berechnung werden die von den Mitgliedsvereinen des FKV an den Landessportbund Niedersachsen gemeldeten Mitgliederzahlen zugrunde gelegt.
Die den Kreisverbänden zuzurechnenden Stimmen gelten für die Dauer eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres).
Die an den Landessportbund Niedersachsen gemeldeten Mitgliederzahlen und die Zahl der daraus abzuleitenden Vertreterstimmen der einzelnen Kreisverbände werden den Kreisverbänden vom FKV jeweils bis zum Ende jeden Geschäftsjahres mit Geltung für das folgende Geschäftsjahr mitgeteilt.
4. Der Beschlußfassung durch die Vertreterversammlung unterliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes.
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung des Beitrages, den die Landesverbände für die Vereine an den FKV zu zahlen haben

§ 20 - DER VORSTAND

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des FKV nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie den von der Vertreterversammlung und vom erweiterten Vorstand gefaßten Beschlüssen. Er vertritt den FKV und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse, Kommissionen, Mitarbeiter und Gliederungen des FKV. Er erstattet der Vertreterversammlung Bericht.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der 1. und 2. Vorsitzende,
 - der Hauptgeschäftsführer,
 - der Geschäftsführer,
 - die Fachwarte des Verbandes,
 - das sind der Feldobmann, der Boßelerwart, die Frauenwartin, die stellvertretende Frauenwartin, der Jugendwart, der Werbe-u. Pressewart ,der Passwart und der Lehrwart,
 - je ein Vorsitzender der Landesverbände,
 - der Justitiar des FKV mit beratender Stimme

Der Vorstand kann einen Vertreter des FKV bei der Sportjugend Niedersachsen (SJN) als kooptierendes Mitglied bestimmen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (rechtsgeschäftliche Vertretung)
 - a) Der Vorstand des FKV im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Hauptgeschäftsführer.
 - b) Zwei von ihnen vertreten den FKV gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens sieben seiner stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von 4 Jahren, ausgenommen der 2. Vorsitzende, der für eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren gewählt wird.
Die Wahl erfolgt für jeweils sechs Vorstandsmitglieder um zwei Jahre zeitversetzt zur Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.
Gemeinsam gewählt werden
 - der 1. Vorsitzende, der Hauptgeschäftsführer, der Lehrwart, der Boßelerwart, der Passwart und der Feldobmannsowie
 - der Geschäftsführer, die Frauenwartin, die stellvertretende Frauenwartin, der Werbe- und Pressewart, der Jugendwart und der Justitiar.

Die Landesverbandsvorsitzenden gelten als automatisch in den Vorstand berufen.
Die beiden FKV - Vorsitzenden dürfen nicht dem gleichen Landesverband angehören.

Wiederwahl ist zulässig.

6. Dem Hauptgeschäftsführer obliegt mit dem 1. Vorsitzenden die Geschäftsführung. Die Hauptverantwortung für die Führung der Versammlungsprotokolle, des FKV - Archivs und der Verbandskasse obliegt dem Hauptgeschäftsführer. Der 1. Vorsitzende und der Hauptgeschäftsführer können Aufgaben auf den Geschäftsführer sowie auf den 2. Vorsitzenden delegieren.

§ 21 - DAS EHRENGERICHT

1. Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden, dem Justitiar ohne Stimme und zwei Beisitzern sowie zwei Stellvertretern. Vorsitzender und Beisitzer dürfen kein anderes Amt im Vorstand des FKV bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Der Vorsitzende wird vom FKV-Vorstand vorgeschlagen. Die Landesverbände schlagen jeweils einen Beisitzer sowie dessen Stellvertreter vor. Nach der Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts durch die Vertreterversammlung (§ 15, 4 f) der Satzung) erfolgt die Ernennung des Vorsitzenden und dessen Vertreter durch den FKV-Vorstand. Die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts und die Ernennung des Vorsitzenden und dessen Vertreters erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Beisitzer dürfen nicht dem gleichen Landesverband angehören.
2. Das Ehrengericht entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des FKV, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht in die Zuständigkeit des Sportgerichts des FKV fällt.

§ 33 - VORRECHT DES OBEREN VERBANDES

1. Von den unteren Verbänden darf keine Wettkampfveranstaltung durchgeführt werden, wenn vom FKV ein Klootschießer - Feldkampf angesetzt ist.

Die Termine werden bekanntgegeben.

2. Verstöße gegen diese Bestimmung werden vom Ehrengericht geahndet.

§ 34 - AUFLÖSUNG DES FKV

Bei Auflösung oder Aufhebung des FKV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des FKV zu je einem Drittel an die Oldenburgische Landschaft, an die Ostfriesische Landschaft und an den Landessportbund Niedersachsen e. V., die bzw. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben (hat).

§ 35 - HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Aus Entscheidungen der FKV - Organe können bei einfacher Fahrlässigkeit keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 - VERBINDLICHKEIT VON SATZUNGEN UND ORDNUNGEN

Diese Satzung und die vom FKV erlassenen Ordnungen sind von den Landesverbänden und Kreisverbänden sinngemäß anzuwenden, so dass ihre eigenen Satzungen und Ordnungen nicht im Gegensatz zur Satzung und den Ordnungen des FKV stehen.

Jever, 07. März 2008

1. Vorsitzender
Jan-Dirk Vogts

Hauptgeschäftsführer
Stephan Gerdes

Justitiar
Joachim Karsjens